

brecherische Politik der Bonner Machthaber zu unterstützen, dann dürfen die demokratisch gesinnten Juristen in Westdeutschland nicht länger schweigen. Die demokratische Öffentlichkeit erwartet, daß sie dazu beitragen, die Bonner Regierung zu zwingen, endlich Maßnahmen gegen die Blutrichter zu ergreifen. Im Interesse der Herstellung friedlicher Verhältnisse in Westdeutschland, im Interesse der Gewährleistung einer Justiz, die der Demokratie und der Sicherung des Friedens dient, müssen die Blutrichter Hitlers durch demo-

kratische Kräfte ersetzt werden. Diese Kräfte sind auch in Westdeutschland vorhanden.

Die Friedenskräfte haben es erreicht, daß Bonn auf die Dienste eines Oberländer verzichten mußte. Die Friedenskräfte werden in geeinter Aktion auch erreichen, daß der westdeutsche Staats- und Justizapparat von allen faschistischen Mördern, Militaristen und Revanchepolitikern gesäubert wird und in Westdeutschland friedliche, demokratische Verhältnisse geschaffen werden.

## Nachrichten

### Prof. em. Arthur Kanger zum 85. Geburtstag

Am 17. April beging Prof. em. mag. pharm. Arthur Kanger seinen 85. Geburtstag. Er kann auf ein arbeitsreiches Leben und ein von Erfolg gekröntes Werk zurückblicken.

Bereits in den ersten Jahren der Sowjetmacht trug er als Leiter der Chemisch-Textikologischen Sektion des Kabinetts für wissenschaftliche Gerichtsexpertise bei der Staatsanwaltschaft in Odessa in hervorragender Weise zur Entwicklung der kriminalistischen Wissenschaft bei. Sein erfolgreiches Schaffen befruchtete auch im internationalen Rahmen die Entwicklung seines Fachgebiets und bewirkte seine Mitgliedschaft in der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften (Académie Internationale de Criminologie).

Nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus stellte sich Prof. Kanger trotz seines hohen Alters dem Aufbau eines demokratischen und friedliebenden Deutschlands zur Verfügung. Als Präsident des Berliner Stadtgerichts und Vortragender Rat bei der Deutschen Justizverwaltung der damaligen Sowjetischen Besatzungszone hatte er maßgeblichen Anteil an der Entwicklung einer demokratischen Rechtsprechung.

Sein Streben galt von jeher dem Ziel, die Kriminalistik als Wissenschaft an den Hochschulen einzuführen. In unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat ist sein Streben Wirklichkeit geworden: die Kriminalistik ist untrennbarer Bestandteil des Studiums der Staats- und Rechtswissenschaft geworden.

Im Jahre 1951 wurde erstmals an einer deutschen Universität, der Humboldt-Universität zu Berlin, ein Institut für Kriminalistik errichtet. Prof. Arthur Kanger war der Gründer und langjährige Direktor dieses Instituts. Zu Recht gilt Prof. Kanger daher als Nestor der Kriminalistik in der DDR. Mit seinem Namen ist die kriminalistische Ausbildung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Sicherheitsorgane sowie der Studenten der Staats- und Rechtswissenschaft untrennbar verbunden. Eines seiner großen Verdienste ist zweifellos darin zu erblicken, daß er die Kriminalistik nicht ausschließlich auf die Verbrechensaufklärung orientierte, sondern vornehmlich auch auf die Verhütung und schließliche Überwindung der Kriminalität, die dem Sozialismus wesensfremd ist. Auch die von ihm 1959 beim Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin errichtete „Arthur-Kanger-Stiftung“ wird für die weitere Entwicklung der Kriminalistik auf der Grundlage des dialektischen Materialismus von großem Nutzen sein.

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands übersandte Prof. Arthur Kanger anlässlich seines 85. Geburtstages herzliche Glückwünsche. Die Regierung der DDR hat sein Lebenswerk durch die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Silber geehrt. Wir wünschen, daß Prof. Arthur Kanger noch viele Lebensjahre fruchtbaren Schaffens auf dem Gebiet der Kriminalistik beschieden sein mögen.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§§ 29, 30 StEG; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO; § 9 Abs. 2 WStVO i. V. mit § 2 Abs. 1 Ziff. 10 und Abs. 2 VO zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans und des Generalreparaturplans sowie der Lizenzen vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 83) und i. V. mit § 2 Abs. 5 der AO über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe vom 1. Februar 1958 (GBl. I S. 209).

1. Eine Entscheidung, mit der zwar die Folgen des Verbrechens, nicht aber auch die Zusammenhänge und Hintergründe der Tat sowie deren mitwirkende Ursachen aufgedeckt werden, erreicht nicht, daß derartige, die Begehung von Verbrechen ermöglichenden Mißstände beseitigt werden.

2. Vom Staat im Rahmen des Volkswirtschaftsplans bereitgestellte langfristige Kreditmittel, die über die Deutsche Bauernbank den LPGs für im Plan konkret festgelegte Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft (z. B. für die Ausführung von Bauvor-

haben) ausgereicht werden, sind im Hinblick auf ihre politisch-ökonomische Bedeutung rechtlich ebenso zu behandeln wie staatliche Investitionsmittel.

3. Die überhöhte Inanspruchnahme von Geld aus langfristigen Kreditmitteln im Rahmen der im Plan für Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten vorgesehenen Lizenzbauvorhaben richtet sich gegen das gesellschaftliche Eigentum als die ökonomische Basis unseres Staates und die materielle Grundlage der Wirtschaftsplannung.

4. Eine überhöhte Inanspruchnahme von Geld aus Investitionsmitteln oder langfristigen Krediten im Rahmen des vorgesehenen Investitions- bzw. Lizenzobjektes liegt nicht nur in den Fällen der Berechnung nicht erbrachter und nicht mehr zu erbringender Bauleistungen vor, sondern auch in Fällen der Vorfinanzierung von Baumaterialien oder nicht erbrachter, aber noch zu erbringender Bauleistungen. Insoweit hat der

3. Strafsenat in Übereinstimmung mit dem 2. Strafsenat des Obersten Gerichts seine bisherige Rechtsauffassung geändert.